

Miesbach, 21.05.2025.

Hintergründe und Konkretisierungen zum Positionspapier von DIMB und DAV

Seit der Veröffentlichung des gemeinsamen Positionspapiers des Deutschen Alpenvereins (DAV) und der Deutschen Initiative Mountainbike e.V. (DIMB) zu den geplanten Radfahrverboten im Landkreis Miesbach wurde das Thema mehrfach medial aufgegriffen. Das Landratsamt Miesbach reagierte mit einer Richtigstellung aus seiner Sicht. Dies nehmen DIMB und DAV zum Anlass, einige Hintergrundinformationen und Konkretisierungen zu ihrer Position zu ergänzen.

Breite Unterstützung der Position durch ortsansässige Hotellerie, Gastronomie, Einzelhandel und Vereine

Die Position der Verbände wird von zahlreichen namhaften Unterstützern aus Gastgewerbe und Tourismus sowie Wirtschaft und Industrie aus dem Landkreis mitgetragen. Thomas Holz von der DIMB konkretisiert: „Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass die von uns adressierte Kritik und Bedenken bzgl. der angedachten Sperrungen von einer Vielzahl an im Landkreis verwurzelten Menschen unterstützt werden.“

Pauschale Einschränkungen über Wegebreite aus Verbändesicht nicht zielführend: Keine zusätzliche Regelung zu Naturschutzgesetz für das Radfahren notwendig

„Ob Wege unter 2,5 Meter oder 1,5 Meter Breite zukünftig nicht mehr mit dem Rad befahren werden dürfen, spielt in der Sache keine Rolle. Wir lehnen eine Wegebreitenregelung als pauschale Sperrung grundsätzlich entschieden ab,“ betonen Thomas Holz (DIMB) und Nicolas Gareis (DAV), „wir sind aber für andere Lenkungsvarianten mit Einzelfallbetrachtung offen.“ Bei angepasster Fahrweise sind auch schmalere Wege weder zum Radfahren ungeeignet, noch besteht auf ihnen stets eine erhöhte Gefahrenlage für Fußgänger¹. Im Bayerischen Naturschutzgesetz wird klargestellt, dass die Vorschriften des Straßen- und Verkehrsrechts unberührt bleiben². Ebenso wird dort geregelt, dass im Einzelfall Fußgängern der Vorrang gebührt³, so dass Radfahrende nötigenfalls absteigen müssen. Grundsätzlich haben sie ohnehin so zu fahren, dass andere nicht gefährdet werden und sie ihr Fahrzeug stets beherrschen können⁴. Auch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) führt dazu in seinem Evaluierungsbericht zu den Vollzugshinweisen zum Bayerischen Naturschutzgesetz aus, dass die Aufnahme einer bestimmten Wegebreite in die Vollzugsbekanntmachung abzulehnen ist. Die Ausführungen zur Wegeeignung in der Vollzugsbekanntmachung stimmen mit obergerichtlicher Rechtsprechung überein, die u.a. Vorgaben zur Mindestwegebreite ablehnt und auf die Umstände des Einzelfalles abstellt.

Beteiligung der Verbände in Steuerungsgruppe jedoch nicht bei Neufassung der Schutzgebietsverordnungen

¹ BayVGH, Urteil vom 03.07.2015 – 11 B 14.2809, Rdnr. 29

² Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG

³ Art. 28 BayNatSchG

⁴ AG Aichach, Urteil vom 17.04.2018, Az. 101 C153/17

DIMB und DAV sind seit 2021 zwar Teil der Steuerungsgruppe für die *Entwicklung eines Mountainbike-Konzeptes im Landkreis Miesbach*, die im Sommer 2020 damals noch von der Alpenregion Tegernsee Schliersee (ATS) ins Leben gerufen wurde. Die *Neufassung der Verordnungen der Landschaftsschutzgebiete* ist allerdings ein davon unabhängiger Prozess, bei dem die Verbände nicht einbezogen wurden. DAV und DIMB durften ihre Position vorbringen, was allerdings keine Auswirkungen hatte oder gar zu einem Kompromissvorschlag geführt hätte.

Eine pauschale Sperrung ganzer Gebiete im Landkreis wurde zum Start des MTB-Konzeptes unter anderem von Thorsten Schär, Projektleiter Steuerungsgruppe MTB, entschieden abgelehnt. Lenkung durch attraktive Angebote war das Ziel und, wo es konkrete Probleme gäbe, wolle man analysieren und aufklären.

Verbände bieten Unterstützung bei Lösung von konkreten Konfliktsituationen an

Die Strategie einer gemeinsamen Lösungssuche bei konkreten Nutzungskonflikten unterstützten beide Verbände und bieten hier proaktiv ihre Mithilfe an. „Konflikte auf bestehenden Wegen sind uns derzeit nicht bekannt und wurden uns auch von Seiten des Tourismus oder des Landratsamtes nie mitgeteilt“ führt Thomas Holz aus. Eine Beteiligung der Radfahrverbände ist auch nach Auffassung des StMUV ein wichtiges Mittel, um im Einzelfall Konflikte wirksam und nachhaltig zu bearbeiten. Dies wurde bereits an den Runden Tischen zur Erholung in der freien Natur sowie im abschließenden Evaluierungsbericht des StMUV betont.

Bislang keine nachvollziehbare Begründung der Einschränkungen

Nicolas Gareis vom DAV bemängelt: „Bis heute konnten uns keine konkreten naturschutzfachlichen Gründe, welche die großflächige Einschränkung für Radfahrende im Landkreis Miesbach rechtfertigen würden, dargelegt werden.“ Naturschutzfachlich gebotene Sperrungen, die zudem in der Regel zeitlich befristet sind, wie beispielsweise im Wildschutzgebiet am Spitzingsee oder in der erst kürzlich erlassenen Allgemeinverfügung für den Elendsattel, tragen beide Verbände mit und kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung aktiv über die ihnen zur Verfügung stehenden Kanäle an ihre Mitglieder.

Initiative zu naturverträglichem Verhalten am Beispiel der Kampagne „Brutzeit ist Schonzeit“

Um ein Positivbeispiel aufzuführen, wie Nutzergruppen sensibilisiert werden können, verweist die DIMB auf die gemeinsam mit der Gebietsbetreuung Mangfallgebirge und dem Landratsamt Miesbach entwickelte Kampagne „Brutzeit ist Schonzeit“, die für ein rücksichtvolles Verhalten während der Brutzeit der Raufußhühner sensibilisieren soll. Unterstützung erhält die Aktion neben den Gebietsbetreuern des Mangfallgebirges auch von den Naturschutz-Rangern des Landratsamtes⁵.

Für Rückfragen:

Deutsche Initiative Mountainbike e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Heisenbergweg 42
85540 Haar
ig.bayrischevoralpen@dimb.de

Deutscher Alpenverein e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Anni-Albers-Str. 7
80807 München
presse@alpenverein.de

⁵ <https://www.landkreis-miesbach.de/index.php?object=tx,2716.5&ModID=7&FID=2823.5008.1>